Die Rechtsnatur der Zahlstelle.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Albrecht Ochs

Referendar am Landgericht III in Berlin.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

I. Teil.

§ 1.

Neuerdings ist es in der Praxis eine sehr häufige Erscheinung, daß vom Gläubiger bestimmt wird: „Zahlungen können für mich auch an die Bank X geleistet werden" oder: „Zahlungen auch auf mein Postscheckkonto". Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, die juristische Bedeutung solcher oder ähnlicher Bestimmungen zu untersuchen und den Begriff und die Rechtsnatur einer derartigen Zahlstellenangabe festzustellen.

Im Hauptteil der Arbeit wird zunächst eine geschichtliche Uebersicht, insbesondere über das römisch-rechtliche Institut der solutionis causa adiectio gegeben, darauf die Begründung und Aufhebung der Zahlstelle nach heutigem Recht und die Rechte und Pflichten der Beteiligten festgestellt.

§ 2.

Im römischen Recht wird der adiectus (Zahlstelle) nach herrschender Lehre als Werkzeug angesehen. Es geht aus den Digesten nicht zweifelsfrei hervor, worauf die Römer die Befreiung des Schuldners bei Leistung an den adiectus zurückführten. Die Mehrzahl der Juristen sah offenbar die Leistung des Schuldners an den adiectus als solutio im technischen Sinne an; vereinzelt wird aber auch auf die Wesensgleichheit der adiectio und der assignatio hingewiesen.

Das Institut der solutionis causa adiectio ist bei der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland mit in das gemeine Recht übergegangen; ebenso ist die solutionis causa adiectio, wenn auch teilweise abgeändert und weiterentwickelt, in eine Reihe partikularrechtlicher Kodifikationen übernommen worden. Im 19. Jahrhundert wurde das praktische Vorkommen der adiectio von namhaften Juristen bestritten.

In das BGB. ist die solutionis causa adiectio nicht übergegangen, da dessen Verfasser der Ansicht waren, daß die Zahlstellenvereinbarung nach dem Prinzip der Vertragsfreiheit im Schuldrecht gültig wäre und sich nach den allgemeinen Rechtsregeln bestimmen und beurteilen ließe.

§ 3. Wesen der Zahlstelle.

Es wird zunächst eine Begriffsbestimmung der Zahlstelle gegeben:

Die Zahlstelle (der Zahlstelleninhaber) ist eine vom Gläubiger verschiedene Person, an die auf Grund Vertrages oder auch auf Grund einseitiger Bestimmung des Gläubigers von seiten des Schuldners mit befreiender Wirkung geleistet werden kann.

Bei der Frage nach der Rechtsnatur der Zahlstelle oder anders ausgedrückt, nach dem Grund der Befreiung des Schuldners bei Leistung an die Zahlstelle, wird zunächst auf die „Erfüllung" eingegangen und zu den Streitfragen über Begriff und Rechtsnatur der Erfüllung Stellung genommen. Auf Grund dieser Untersuchung wird als Erfüllung nur die obligationsmäßige Leistung des Schuldners an den Gläubiger oder an den Dritten aus einem Vertrage zu dessen Gunsten angesehen, und die Erfüllung ihrem Wesen nach nicht als Rechtsgeschäft, sondern als unmittelbare gesetzliche Folge der tatsächlichen obligationsmäßigen Leistung angesehen. Es ist also festzustellen, ob die Zahlstelle Dritter aus einem Vertrage zu ihren Gunsten ist, oder ob die Leistung an die Zahlstelle der Leistung an den Gläubiger juristisch gleich zu achten, jene also Stellvertreter oder Bote des Gläubigers ist.

Vertrag zu Rechten und zu Gunsten Dritter wird abgelehnt, da der Schuldner durch die Zahlstellenbenennung zur Leistung an die Zahlstelle nicht verpflichtet wird, sondern für ihn nur eine facultas alternativa entsteht.

Stellvertretung wird abgelehnt, da die Zahlstelle Eigentum an dem gezahlten Gelde erwirbt, und eine Trennung zwischen Stellvertretung im Erfüllungsgeschäft einerseits und einer solchen im Leistungsgeschäft andererseits, wie sie von Lenel gelehrt wird, bei Auffassung der Erfüllung als Tatbestandswirkung nicht möglich ist.

Botenschaft wird abgelehnt, da Passivbotenschaft mit dem Gesetze nicht vereinbar erscheint. Faßt man die Zahlstelle als Boten des Schuldners auf, so würde der Schuldner nicht schon durch die Leistung an die Bank, sondern erst nach Uebermittlung der Leistung durch die Bank an den Gläubiger frei werden.

Der Befreiungsgrund kann also nicht „Erfüllung" im technischen Sinne sein. Bei der Frage, ob die Zahlstelle als vom Gläubiger „ermächtigt" anzusehen ist, wird wiederum zunächst zum Begriff und

zum Wesen der Ermächtigung Stellung genommen, und die Ermächtigung definiert als

eine abstrakte, einseitige, regelmäßig unwiderrufliche Erteilung der Macht, im eigenen Namen über einen dem Ermächtigenden gehörigen Gegenstand zu verfügen.

Ihrem Wesen nach wird die Ermächtigung als Einwilligung des Berechtigten in die Verfügung eines Nichtberechtigten aufgefaßt (§ 185, § 362, Abs. 2 BGB.).

Die Ermächtigung der Zahlstelle wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Eine Forderung wird im Gegensatz zu Sachen nur kenntlich, wenn der wirkliche Forderungsberechtigte, der Gläubiger, genannt wird. Aus diesem Grunde erscheint eine Verfügung über eine fremde Forderung „im eigenen Namen" nicht möglich. Auch setzt eine Verfügung als Rechtsgeschäft rechtsgeschäftlichen Willen voraus. Die Bank oder Post als Zahlstelle wird aber regelmäßig keine Kenntnis von dem Rechtsgrunde der Zahlung erhalten, kann also nicht unbewußt, ohne Kenntnis der Forderung des Kontoinhabers über dessen Forderung verfügen.

Auch der Schuldner ist nicht als ermächtigt anzusehen, da er nur über das Eigentum am Gelde verfügt und hierzu aus eigener Macht berechtigt ist.

Da sich ergibt, daß eine Mitwirkung der Zahlstelle bei Abschluß des Schuldtilgungsvertrages nicht in Frage kommt, bleibt nur ein solcher Vertrag unmittelbar zwischen Gläubiger und Schuldner übrig; und zwar wird die Zahlstellenbenennung seitens des Gläubigers als Offerte zu einem vom ursprünglichen Vertrage abweichenden Schuldtilgungsvertrage angesehen, die Leistung des Schuldners an die Zahlstelle als Annahme dieser Offerte. — Es wird schließlich geprüft, ob die Zahlstellenbenennung ihrem Begriff und Wesen nach der Anweisung entspricht. Begrifflich wird in Uebereinstimmung mit der Zahlstellenangabe unter Anweisung „die mündliche oder schriftliche, regelmäßig widerrufliche Aufforderung einer Person an eine andere verstanden, einen Gegenstand an einen Dritten zu leisten, der hiervon in Kenntnis gesetzt wird und zum Leistungsempfange autorisiert ist, ohne daß durch diese Aufforderung der Schuldner zur Leistung, und der Anweisungsempfänger (Zahlstelle) zur Empfangnahme verpflichtet würde".

Es wird dann im einzelnen zu den Theorien über die Rechtsnatur der Anweisung Stellung genommen (Doppelmandat, Ermächtigung und Doppelermächtigung, Vollmacht und Doppelvollmacht, zu den Theorien v. Tuhr's, Hellwig's und Meyer's, Fr. Leonhard's und Cosack's). Im Ergebnis wird die Anweisung ihrem Rechtscharakter nach als eine mündliche oder schriftliche, regelmäßig widerrufliche Offerte des Anweisenden an den Angewiesenen zu einem abstrakten Schuldtilgungs- oder Begründungsvertrage aufgefaßt. Hieraus ergibt sich, daß Begriff und Wesen der Zahlstelle einerseits und der Anweisung andererseits übereinstimmen.

Da im BGB. nur schriftliche Anweisungen geregelt sind, finden auf die Zahlstellenbestimmung oder Vereinbarung die §§ 783 ff. BGB. nur in entsprechender Modifizierung Anwendung.

II. Teil. Folgerungen aus dem gefundenen Resultat.

§ 4. Begründung und Aufhebung der Zahlstelle.

Die Zahlstelle, oder genauer die Befugnis des Schuldners zur Leistung an die Zahlstelle wird durch einseitige Erklärung des Gläubigers oder durch Vertrag begründet, durch Widerruf (bei der einseitigen Bestimmung) und Leistung an den Gläubiger aufgehoben. Es wird dann näher auf die Wirkung der anweisungsgemäßen Leistung nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der einzelnen Beteiligten eingegangen.

Im Anschluß hieran werden folgende Einzelfragen erörtert und entschieden: Wie gestaltet sich die Rechtslage, wenn die Franzosen im besetzten Gebiet die Bank- oder Postgelder rauben? Wie, wenn die Valuta sich ändert? Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn die Zahlstelle Zahlung in Notgeld oder Schecks annimmt, und diese später nicht eingelöst werden?

§ 5.

Zum Schluß werden die einzelnen Rechte und Pflichten der Beteiligten zusammengefaßt.

Ergebnis der Arbeit.

Die Zahlstellenangabe ist eine mündliche oder schriftliche, direkt an den Angewiesenen gerichtete, widerrufliche oder unwiderruflich gestaltete Anweisung, auf die die §§ 783 ff. BGB. anwendbar sind, soweit diese nicht ausschließlich für schriftliche, der Zahlstelle ausgehändigte Anweisungen berechnet sind. Entsprechend dem Rechtscharakter der Anweisung ist die Zahlstellenbenennung eine Offerte des Anweisenden an den Angewiesenen zu einem abstrakten Vertrage (Schuldtilgungs- oder Schuldbegründungsvertrag), kraft dessen die Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger so angesehen und behandelt wird, als ob sie direkt an den Anweisenden bewirkt worden wäre.

Druck von Karl Gleiser in Marburg.